

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB



### Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Westnetz GmbH vom 19.09.2023	Wir haben keine Versorgungskabel im gekennzeichneten Bereich. Wir haben keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, da unsere Belange nicht berührt werden.	<b>Kenntnisnahme</b>
2	EWR GmbH vom 21.09.2023	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18.09.2023 nehmen wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung und teilen Ihnen mit, dass seitens unserer Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie unseres Verkehrsbetriebes keine Anregungen und Bedenken bestehen.	<b>Kenntnisnahme</b>
3	Stadt Wuppertal vom 06.10.2023	Aus Sicht der Stadt Wuppertal bestehen gegen die oben genannte Bauleitplanung der Stadt Radevormwald keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>
4	Pledoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH vom 20.09.2023	Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich <b>nicht betroffen</b> werden. <b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</b> <b>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b> <b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	<b>Kenntnisnahme</b>  Es wird keine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs durch diese Bauleitplanung vorgenommen.
5	Oberbergischer Kreis vom 16.10.2023	<b><u>Landschaftspflege, Artenschutz</u></b> <u>Landschaftspflege</u> Gegen die von der Stadt Radevormwald mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ - dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 11 „Radevormwald“ des Oberbergischen Kreises, welcher dort, bis auf	<b>Kenntnisnahme</b>

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>Ausnahme eines kleinen Teilbereichs, das Entwicklungsziel 7 (Erhaltung bis zur baulichen Nutzung) darstellt. Die Inhaltsbestimmungen des rechtsgültigen Landschaftsplans treten erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft.</p> <p>Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung sind die im Umweltbericht des <i>Planungsbüros Schumacher</i> aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen der Wiesenextensivierung und der Anlage einer Heckenstruktur, wie dort beschrieben, umzusetzen. In diesem Fall sind keine weiteren (externen) Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch eine ordnungsgemäße Anpflanzung der Hecke, welche die Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) weitestgehend umschließt, auf ein Minimum zu reduzieren. Diesbezüglich wird dringend geraten die ursprüngliche Planung, bei welcher vorgesehen war, dass die Hecke einen Großteil der PV-FFA umschließt, umzusetzen. Bei der neuen Planfassung bestehen Bedenken, ob die Heckenstruktur in dieser Form zusammen mit den bereits vorhandenen Strukturen ausreicht um die Sichtbarkeit der Anlage ausreichend einzuschränken. Insbesondere am (süd-)westlichen und südöstlichen Rand der PV-FFA (zusätzlich zum südlichen Rand) wird die Notwendigkeit einer Einhegung der Anlage durch eine zusätzliche Gehölzstruktur gesehen.</p> <p><u>Artenschutz</u> Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von europäischen Vogelarten, im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Anregungen und Bedenken können und müssen nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geklärt werden. Da sich die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises zur Landschaftspflege sowohl auf die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 bezieht, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, und dieselbe wortgleiche Stellungnahme auch im Bebauungsplanverfahren eingereicht wurde, werden die Inhalte im Sinne einer Abschtichtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgewogen. Die angeführten Anregungen und Bedenken stehen einer generellen Umsetzung der FNP-Änderung nicht entgegen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt</b> Die auf den § 39 BNatSchG zurückzuführenden Fällzeitenregelungen wurden in die Planung übernommen. Somit sind Fällungen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt. Dies wird in der Vorhabenzulassung geregelt.</p>

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p><b><u>Umweltamt</u></b>  <b>67/12 - Gewässerschutz - Herr Küster (Tel. -6773)</b>                      Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante 51. Änderung des FNP der Stadt Radevormwald da wasserwirtschaftliche Belange (z. B. Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.</p> <p><b>67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung - Frau Müller (Tel. -6753)</b>                      Sollte es zu einer gezielten Entwässerung von Niederschlagswasser kommen, ist diese Entwässerung rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.                      Gegen eine großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>67/23 - Bodenschutz - Frau Fabritius (Tel. -6731)</b>                      An der Stellungnahme vom 29.06.2023 (Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 20.07.2023) wird festgehalten.</p> <p>Nachfolgend die in Rede stehende Stellungnahme:  <i>„Gegen die Änderung des FNP bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.“</i></p> <p><i>Die Anmerkungen zum Schutzgut Boden im Umweltbericht zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaik-Freiflächenanlage "Bereich Grüne" sind umzusetzen.“</i></p> <p><b>67/21 - Immissionsschutz - Frau Schatschneider (Tel. -6726)</b>                      Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt</b>                      Im Änderungsbereich fallen keine Schmutzwässer an. Das Niederschlagswasser wird nicht gesammelt und einem temporären Stillgewässer zugeführt.                      Das Niederschlagswasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone schadlos versickert.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt</b>                      Die Beeinträchtigungswirkung auf den Boden wird durch Anpflanzung von Hecken sowie die Wiesenextensivierung ohne Düngung und den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln kompensiert, was entsprechend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt wurde (S. 9 des Umweltberichts).</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.</p> <p><b><u>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</u></b> Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:</p> <p>Sondergebiet-PV-Freiflächenanlagen (SO-PV): min. 800 l/min</p> <p>Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.</p> <p>Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.</p> <p><b><u>Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr</u></b> Gegen die beantragte Bauleitplanung der Stadt Radevormwald, 51. Änderung des Flächennutzungsplanes - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Bereich Grüne“ - bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt</b> Die erforderlichen Löschwassermengen von 800 l/Min. über 2 Stunden sowie die Radien um die Hydranten in ausreichendem Maße sind vorhanden. Eine entsprechende Klärung folgt auf Bebauungsplanebene.</p> <p>Die Zufahrt entspricht den Anforderungen der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1. Eine entsprechende Klärung folgt auf Bebauungsplanebene.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
6	Vodafone West GmbH vom 16.10.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<b>Kenntnisnahme</b>

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
7	IHK Köln vom 11.10.2023	Die Firma Gira Giersiepen GmbH & Co. KG plant auf einer betriebseigenen Fläche die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage. Dazu muss der FNP geändert werden. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung, da die PV-Anlage zur Standortsicherung des energieintensiven Unternehmens beiträgt, um ein Stück weit unabhängiger vom Strommarkt zu sein.	<b>Kenntnisnahme</b>
8	Stadt Hückeswagen vom 12.10.2023	Seitens der Schloss-Stadt Hückeswagen bestehen zu den von Ihnen benannten Planverfahren: (...) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 51. Änderung des Flächennutzungsplanes - Photovoltaik-freiflächenanlage „Bereich Grüne“</li> </ul> (...) <u>keine</u> Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>
9	ARGE der Naturschutzverbände des OBK vom 14.10.2023	Zur Änderung des FNP verweisen wir auf unsere - bislang unkommentierte - Stellungnahme vom 17.07.2023.  <u>Stellungnahme vom 17.07.2023:</u> Angesichts des weltweit steigenden Energiebedarfs reichen Photovoltaik-Anlagen auf Dächern oder anderen Elementen im bebauten Bereich schon lange nicht mehr aus. Das Ausweichen in die freie Fläche als logische Konsequenz findet in diesem Falle unsere volle Zustimmung. Handelt es sich doch um bislang eher intensiv genutztes Grünland, das durch die geplante Maßnahme extensiviert, also aufgewertet wird. Die Versiegelung ist minimal, im Gewerbegebiet wird noch nicht einmal die Landschaft „verschandelt“: im Gegenteil bewahren Abstandsflächen, Sträucher, Randstreifen, ein hoher beidseitig eingegrünter Zaun und <b>unbefestigte (!!) Wege</b> durchaus den Charakter einer relativ grünen Insel im Kontrast zum umgebenden Gebiet. Planungsrelevante Arten sind allenfalls noch als Nahrungsgäste im Gebiet zu beobachten. Lange vor der Umwidmung der Berei-	<b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</b> Allen Äußerungen zur Ausgestaltung der Anlage können nicht gefolgt werden, wie der Anlage von Gräben zu einem temporären Stillgewässer sowie die Schaffung einer kleinen Sumpfbereich. Das Regenwasser wird breitflächig innerhalb des Änderungsbereiches schadlos versickert. Den anderen Anregungen hinsichtlich einer abschnittsweisen Mahd oder Beweidung sowie der Verzicht auf Pflanzenbehandlungsmittel und Düngung wird gefolgt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Die detaillierte Ausgestaltung der Anlage kann und ist jedoch nicht Gegenstand der 51. Änderung. Die 51. Änderung bildet aber gegenüber den im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen, die ökologisch deutlich bessere städtebauliche Entwicklung an diesem Standort.

### 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung																																													
		<p>che beidseits der B 229 befand sich hier eines der zwei uns bekannten Habitate des Kiebitz‘ (das andere Vorkommen war im Raum Honsberg). Der drastische Rückgang dieses charmanten Vogels in weiten Teilen Europas hat zahlreiche Gründe und ist auch nicht umkehrbar. Der beruhigte Bereich von ca. 7 ha kann bei entsprechender Bewirtschaftung durchaus in Zukunft wieder Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bieten. Kleinere Säuger, Amphibien und alles, was fliegen kann, kommen sicher zurecht. Wenn aber ein Zaunabstand von 20 cm überm Boden realisiert wird, können sich Fuchs (und Wolf) hindurchgraben: dann ist die Schafhaltung wohl tabu. In anderen Regionen Deutschlands erfolgt übrigens Obst- oder Gemüseanbau auf Solarflächen. Zu begrüßen ist auch das Wasser-Management. Parallel zum (leichten) Hang laufende Rinnen sorgen für eine gleichmäßige Versorgung: vielleicht bietet sich in einer natürlichen Senke die Möglichkeit, eine kleine Sumpfbzone zu schaffen, die nach Starkregen temporär Wasser führt und den Artenreichtum im faunistischen wie auch floristischen Bereich enorm bereichern würde.</p>	<p>Die Bodenfreiheit des Zauns von 20 cm kann bei Schafhaltung und Gefahr von Wolfsrissen, gemäß der Ausführungen des Vorhaben- und Erschließungsplans, den Notwendigkeiten angepasst werden. Auch dies ist keine Frage, die auf Flächennutzungsplanebene geklärt werden kann.</p>																																													
10	Pledoc GmbH vom 09.10.2023	<p><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1" data-bbox="526 975 1176 1283"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsanr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen</th> <th>Bauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG021000000</td> <td>1000</td> <td>398, 399</td> <td>10 m</td> <td>Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>GasLINE</td> <td>LWL-KSR-Anlage</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG-21</td> <td>-</td> <td>auf Bl. 398, 399 der LNr. 21</td> <td>Im Schutzstreifen der LNr. 21</td> <td>Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG028000000</td> <td>900</td> <td>138, 139</td> <td>10 m</td> <td>Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>GasLINE</td> <td>LWL-KSR-Anlage</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG-28</td> <td>-</td> <td>auf Bl. 138, 139 der LNr. 28</td> <td>Im Schutzstreifen der LNr. 28</td> <td>Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bezug: unser Schreiben 20230605062 vom 12.07.2023 an Sie            Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von</p>	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsanr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Bauftragter	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG021000000	1000	398, 399	10 m	Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald	2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	RG-21	-	auf Bl. 398, 399 der LNr. 21	Im Schutzstreifen der LNr. 21	Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald	3	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG028000000	900	138, 139	10 m	Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald	4	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	RG-28	-	auf Bl. 138, 139 der LNr. 28	Im Schutzstreifen der LNr. 28	Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsanr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Bauftragter																																								
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG021000000	1000	398, 399	10 m	Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald																																								
2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	RG-21	-	auf Bl. 398, 399 der LNr. 21	Im Schutzstreifen der LNr. 21	Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald																																								
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG028000000	900	138, 139	10 m	Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald																																								
4	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	RG-28	-	auf Bl. 138, 139 der LNr. 28	Im Schutzstreifen der LNr. 28	Sebastian Brenke 02195/921-00 bzw. 0201/3642-57115 Radevormwald																																								

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.</p> <p>Wir haben die Unterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren von Ihrer Homepage heruntergeladen und ausgewertet. In dem Flächennutzungsplan haben wir die bereits eingetragenen Verläufe der Versorgungsanlagen anhand der Bestandspläne überprüft und mit Leitungskenndaten versehen.</p> <p>Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie die Leitungslage korrigiert haben.</p> <p>Zu Ihrer weiteren Information erhalten Sie die Bestandspläne der eingangs genannten Versorgungsanlagen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Mit unserem eingangs aufgeführten Bezugsschreiben haben wir zu der 51. Änderung des Flächennutzungsplans " Bereich Grüne " bereits eine Stellungnahme angefertigt. Die dort genannten Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die genannte Stellungnahme vom 12.07.2023 wurde während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingereicht. Dessen Inhalt war bereits Bestandteil der dortigen Abwägung und findet sich in der entsprechenden Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung.</p>
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

### 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	der Bundeswehr vom 28.09.23		
12	Bundesnetzagentur vom 08.11.23	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p><b>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</b>                      =====</p> <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b>                      Der Prüf- und Messdienst (PMD) der Bundesnetzagentur hat mit Datum vom 29.11.2023 eine eigene Stellungnahme eingereicht (siehe Stellungnahme Nr. 13).</p>

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz mailto: PMD-BauLp@BNetzA.de</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>=====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Hinweise sind dem Vorhabenträger zur Kenntnis übermittelt worden.</p>

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	
13	Prüf- und Messdienst (PMD) der Bundesnetzagentur vom 29.11.2023	<p>Die Bundesnetzagentur betreibt zur Aufgabenerledigung im Bereich der Frequenzverwaltung in Radevormwald eine Funkmessstation mit hochwertiger Empfangstechnik. Die Funkmessstation ist Bestandteil eines bundesweiten Netzes. Diese Stationen dienen dem im Telekommunikationsgesetz (TKG) verankerten Regulierungsziel der Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung. Die Rechtsgrundlage für die Überwachung von Frequenznutzungen ergibt sich aus den §§ 88 und 103 TKG. Darüber hinaus dienen Funkmessstationen der Aufklärung von Funkstörungen und elektromagnetischen Unverträglichkeiten. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG).</p> <p>Insbesondere werden die Funkmessstellen betrieben, um den störungsfreien Funkverkehr der Sicherheitsbehörden wie Polizei, Feuerwehr und der Rettungsdienste (und weiterer Dienste) sicherzustellen.</p> <p>Photovoltaikanlagen können Messumgebungen erheblich stören. Somit sind die Empfangsmöglichkeiten nahgelegener Funkmessstationen erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Ein Kriterium zur Bewertung einer Messumgebung ist das Maß der zu erwartenden Reflexionen.</p> <p>Bildlich lässt sich dies wie folgt erläutern: Bei einer gerichteten Reflexion oder Spiegelung werden einfallende elektromagnetische</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>Wellen unter anderem an Häuserwänden (bei Verglasungen oder insbesondere bei metallisch bedampften Fenstern) reflektiert; gemäß dem Prinzip Einfallswinkel gleich dem Reflexionswinkel. In diesem Fall liegen beide Wellen in einer Ebene. Die diffuse Reflektion oder gestreute Reflektion tritt hingegen an unebenen Flächen auf beziehungsweise wenn die Reflexionsfläche nicht hinreichend groß ist. In diesem Fall wird die einfallende Welle nicht im gleichen Winkel und in der gleichen Ebene reflektiert, sondern gestreut. Kleinere Objekte wirken hierbei als Sekundärstrahler (Masten, Fahrzeuge, Häuser).</p> <p>Hier können unter anderem Stahlbetonflächen erhebliche, negative Effekte zur Einwirkung bringen. Der Reflexionsgrad wird durch die Dielektrizitätskonstante und die Permeabilität des reflektierenden Materials bestimmt.</p> <p>Die vorstehend beschriebenen Reflexionen entstehen nach gleichem Prinzip insbesondere auch durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit großen Oberflächen. In diesem Zusammenhang kann man – wie auch im konkreten Fall des Baubauungsplanes – von einem großflächigen Bodenreflektor sprechen.</p> <p>„Abstrahlende“ Wechselrichter der Photovoltaikanlagen leisten ferner Beiträge, welche in die Messumgebungen einbringen. Bei diesen Abstrahlungen handelt es sich um elektromagnetische Aussendungen der Photovoltaikanlage, die in der Empfangstechnik zusätzliche Störungen hervorrufen können.</p> <p>Im Rahmen einer Abwägungsentscheidung – und auf der Erkenntnis der Entfernung der geplanten Photovoltaikanlage zur Messeinrichtung –, werde ich hier keine Einwände für eine Nichterrichtung der Photovoltaikanlage vorbringen.</p>	

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>Um einen Interessenausgleich zwischen Projekten der Energiewende und den im gesetzlichen Auftrag begründeten Interessen des Prüf- und Messdienstes herzustellen, bitte ich dennoch um Beteiligung des Prüf- und Messdienstes bei der Errichtung der Photovoltaikanalage durch den Betreiber. Diese Maßnahme soll das Ziel verfolgen, mögliche Störeinflüsse frühzeitig zu erkennen und diese Störeinflüsse in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu reduzieren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Bitte der Beteiligung des Prüf- und Messdienstes bei der Errichtung der Photovoltaikanalage durch den Betreiber wurde an den Vorhabenträger übermittelt und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen.</p>
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 04.12.2023	<p>1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Sitz in Gummersbach, hier Außenstelle Köln.</p> <p>2. Belange der Regionalniederlassung Rhein-Berg werden durch die o. g. Bauleitplanung im Zuge der B229 berührt.</p> <p>3. Der von den städtebaulichen Maßnahmen betroffene Bereich der B 229, Abschnitt 30, liegt aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt, auf freier Strecke.</p> <p>4. Bei der Errichtung baulicher Anlagen in dem o. g. Abschnitt der B 229 gelten die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dürfen gemäß Nr. 1 Hochbauten jeder Art, bis zu 20 m längs von Bundesstraßen außerhalb der für die Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt, nicht errichtet werden,</p> <p>Nr. 2 Bauliche Anlagen die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortszufahrten, über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden, nicht errichtet werden.</p>

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>5. Mit der vorliegenden 51. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Radevormwald soll eine gewerbliche Baufläche in ein Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen umgewandelt werden.</p> <p>Gegen dieses Vorhaben bestehen dem Grunde nach keine Bedenken.</p>	<p>Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bedürfen bauliche Anlagen neben Bundesstraßen bis zu 40 m der Genehmigung durch die zuständige Straßenbaubehörde.</p> <p>Von diesen Regelungen kann abgewichen werden, wenn gemäß § 9 Abs. 7 FStrG das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht (§ 9 des BauGB), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsfläche, sowie an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirken des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.</p> <p>D.h. sämtliche hier getroffene Regelungen zielen nicht auf die Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern auf die Ebene des Bebauungsplanes. Hier sind die notwendigen Absprachen im vollen Gange. Mündlich hat Straßen.NRW dem Vorhabenträger und der Stadt signalisiert, dass es auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken geben wird. Auf Ebene des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes hat Straßen.NRW der Darstellung von einer über 7 ha großen gewerblichen Baufläche, die an die B229 anbindet, zugestimmt. Die Anbindung der gewerblichen Bauflächen ist deutlich aufwendiger als die von der privaten Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>7. In der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht dargestellt, wie eine Erschließung der ausgewiesenen Flächennutzung aussehen könnte. Ich weise hiermit darauf hin, dass, sobald sich alternative Erschließungsmöglichkeiten zur direkten Anbindung an die B 299 ergeben, diese im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes auszuschöpfen sind.</p> <p>Eventuelle neue Anbindungen des Gebietes können in diesem Verfahren nur unter einen Vorbehalt gesetzt werden, da eine abschließende Beurteilung noch nicht möglich ist. Im nachgeordneten Verfahren wird für neue Anbindungen sowohl die Sicherheit als auch die Leistungsfähigkeit des Verkehrs auf der B229 nachzuweisen sein.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bebauungsplan keine individuellen Erschließungen an das vorhandene Straßennetz dar. Das eine Erschließung von gewerblichen Flächen möglich ist, wird durch den rechtsgültigen Flächennutzungsplan belegt.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere im Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Anbindung genau geregelt. Dies ist dem Straßenbauasträger entgegen seiner Stellungnahme auch bekannt, da hier die Modalitäten zurzeit genau abgestimmt werden. Der Bebauungsplan sieht die Anbindung des Sondergebietes über die vorhandene Anbindung des Geländes im Bereich der Bushaltestelle vor. Dies wird seitens Straßen.NRWs mitgetragen. Andere oder bessere Alternativen existieren nicht. Die bestehende Anbindung ist bei dem geringen Ziel- und Quellverkehr der Anlage (ca. 20 Fahrten/Jahr) ausreichend. Die Anbindung des im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebietes wäre über diese Vorgehensweise nicht möglich, da hier Verkehre von mehreren 100 Kfz-Bewegungen pro Tag zu erwarten sind. Hier müsste ein großer Knotenausbau erfolgen. Bei dem Sondergebiet Photovoltaik sind dem gegenüber während der Unterhaltung der Anlage ca. 20 Ein- und Ausfahrten in das Gelände pro Jahr zu erwarten. Dies hat weder Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs an der B229 noch gegenüber der Andienung der Bushaltestelle.</p> <p>Dies ist in den Planungsunterlagen, die der Straßenbauverwaltung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung übermittelt wurden, dezidiert erläutert. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Erst recht nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, da mit der Umwidmung von einer gewerblichen Baufläche in ein Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage eine erhebliche Reduktion des Ziel- und Quellverkehrs einher geht. Die Leichtigkeit des Verkehrs auf der B229 mit einer DTV 5.108 KFZ/d wird durch</p>

## 51. Flächennutzungsplanänderung

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) und § 3 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>Ich bitte um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Über Ihre Entscheidung zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>ein Verkehrsaufkommen von unter 20 KFZ pro Jahr in keiner Weise in Frage gestellt. Insofern ist die Anmerkung von Straßen.NRW auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ohne städtebauliche Relevanz.</p> <p>Straßen.NRW wurde in dem Bauleitplanverfahren frühzeitig beteiligt. Da Straßen.NRW hierauf nicht reagierte, wurde von der Stadt Radevormwald und vom Vorhabenträger parallel zum frühzeitigen Verfahren Kontakt zu Straßen.NRW aufgenommen, um zur öffentlichen Auslegung eine entsprechende Absprache in die Planung einstellen zu können. Auch hierauf hat Straßen.NRW nicht reagiert. Ferner hat Straßen.NRW im vorgegebenen Zeitraum zur öffentlichen Auslegung nicht reagiert. Reagiert hat Straßen.NRW letztendlich auf wiederholte Anfrage durch die Stadtverwaltung und den Vorhabenträger, kurz vor der Beschlussfassung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Dabei stellte sich, wie in den Planungsunterlagen angenommen heraus, dass grundsätzlich keine Bedenken gegenüber einer Anbindung der Photovoltaik-Anlage bestehen. Detailregelungen und die darauf aufbauenden, notwendigen vertraglichen Sicherungen werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zurzeit ausgearbeitet und fixiert. Hier laufen die entsprechenden Absprachen auf Hochtouren.</p> <p><b>Der Feststellungsbeschluss kann auf Basis der vorliegenden Fassung getroffen werden.</b></p>

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.